



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BW-20

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601), insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch die

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg und des Innenministeriums Baden-Württemberg als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermilieu sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,

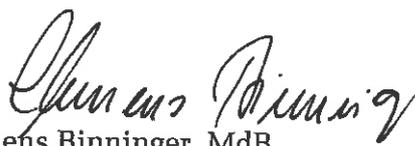
und soweit sie

2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

und soweit sie

3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BW-21

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601), insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch die

Beziehung

der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Innenministeriums Baden-Württemberg in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BW-22

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Prioritäre Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Landesamt für Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage der Beweismittel bis zum 15.01.2016. Der Ausschuss ersucht ferner darum, bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder in übersichtlicher Form auf umfangreichere, zusammenhängende Bestände bereits vorgelegter Beweismittel zu verweisen, die auch zur Erfüllung dieses Beweisbeschlusses gehören.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BW-23

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Prioritäre Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der Polizeibehörden des Landes Baden-Württemberg entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 Polizeibehörden des Landes Baden-Württemberg von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren haben und wie damit umgegangen wurde,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage der Beweismittel bis zum 15.01.2016. Der Ausschuss ersucht ferner darum, bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder in übersichtlicher Form auf umfangreichere, zusammenhängende Bestände bereits vorgelegter Beweismittel zu verweisen, die auch zur Erfüllung dieses Beweisbeschlusses gehören.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BW-24

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Prioritäre Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Innenministerium des Landes Baden-Württemberg entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage der Beweismittel bis zum 15.01.2016. Der Ausschuss ersucht ferner darum, bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder in übersichtlicher Form auf umfangreichere, zusammenhängende Bestände bereits vorgelegter Beweismittel zu verweisen, die auch zur Erfüllung dieses Beweisbeschlusses gehören.

Clemens Binniger, MdB